

AKTUALISIERTE INFORMATION

zur Website „werbestopper.de“ und den dortigen Angeboten zum Schutz der Verbraucher vor ungewollter Werbung

Aktueller Stand

Werbstopper versendet weiterhin Werbeverbote im Namen von vermeintlichen Nutzern an Unternehmen. Die Betroffenen sollten jedes einzelne Werbeverbot zurückweisen. Die Zurückweisung ist immer unverzüglich (ca. 3-5 Tage) per Telefax und Einschreiben mit Rückschein zu versenden. Wir empfehlen sämtliche Vorgänge genau zu dokumentieren. Auch jedes weitere Werbeverbot von Werbstopper mit neuen Namenslisten sollte umgehend zurückgewiesen werden. Für die Zurückweisung kann das anliegende

MUSTERSCHREIBEN

verwendet werden. Werbstopper bietet ergänzend an, die Daten der Nutzer mit Werbeverböten per E-Mail oder Download zur Verfügung zu stellen. Hier rät DER MITTELSTANDSVERBUND zur Vorsicht. Gleichzeitig müssen die betroffenen Unternehmen nämlich anerkennen, dass die Werbeverbote wirksam namens aller Nutzer ausgesprochen werden. Dies wäre ein Verzicht auf das Zurückweisungsrecht und könnte negative Konsequenzen haben.

Ausblick

Werbstopper mahnt bereits Unternehmen wegen vermeintlicher Verstöße ab. Derzeit werden Abmahnungen in größerem Umfang durch die Rechtsanwaltskanzlei Kindermann ausgesprochen. Herr RA Kindermann ist nach unseren Informationen selbst an Werbstopper beteiligt. Die abgemahnten Unternehmen werden aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Zusätzlich fordert Herr RA Kindermann Ersatz seiner Anwaltsgebühren. Bitte beachten Sie, dass keine grundsätzliche Pflicht besteht, automatisch die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben. Für diesen Fall droht RA Kindermann eine gerichtliche Auseinandersetzung an. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die GDVI beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen oder Klage erheben würde. Erfolgt eine Abmahnung, kann das betroffene Unternehmen eine sog. Schutzschrift bei Gericht hinterlegen, um einem eventuellen Verfügungsantrag „den Wind aus den Segeln“ zu nehmen.

Sollten Sie eine Abmahnung im Zusammenhang mit Werbstopper erhalten, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir unterstützen Sie.

Dr. Marc Zgaga, 17.11.2016

